

A1 Satzungsänderungen

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungen

Antragstext

1 Satzung KV Bad Dürkheim

2 SATZUNG DES KREISVERBANDES

3 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN BAD DÜRKHEIM

4 § 1 NAME

5 Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Dürkheim ist ein Kreisverband des
6 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung
7 lautet "Grüne".

8 § 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

9 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte, soziale, gewaltfreie
10 und basisdemokratische, multikulturelle Gesellschaft an.

11 • BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.

12 • Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim.

13 § 3 SITZ DES KREISVERBANDES

14 Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Bad Dürkheim. Über den
15 Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher
16 Stimmenmehrheit.

17 § 4 GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

18 • Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

19 • Die Kreismitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Anerkennung und
20 Auflösung von Ortsverbänden als Untergliederung des Kreisverbandes.

21 • Die Ortsverbände erkennen die Kreissatzung an.

22 • Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände entspricht in der Regel den
23 jeweiligen politischen Grenzen im Landkreis, über Ausnahmen entscheidet die
24 Kreismitgliederversammlung.

25 • Die Ortsverbände sollen mindestens 7 Mitglieder umfassen.

26 • Die Ortsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu ihren
27 Gebietskörperschaften berechtigt.

28 • Die Auflösung und der Ausschluss von Ortsverbänden sowie die Amtsenthebung
29 ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die
30 Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Gegen diese Maßnahmen ist die
31 Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

32 § 5 MITGLIEDSCHAFT

• Mitglied des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der Partei (Satzung und Programme) bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

• Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

• Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband. Die Kreismitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Mitarbeit ablehnen. Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 6 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

• Die Aufnahme muss durch Interessierte schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die entsprechenden Ortsverbände gemäß ihrer Satzung oder der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kreismitgliederversammlung ist über Neumitgliedschaften zu informieren. Der Vorstand behält sich vor, Antragsstellende zu einer persönlichen Vorstellung in eine Vorstandssitzung einzuladen. Über die Aufnahme ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

• Gegen eine Zurückweisung können Bewerbende bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen; die Antragstellenden sind anzuhören. Zurückweisungen sind schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

• Der Kreisvorstand kann die Entscheidungsgewalt über Mitgliedschaften in konkreten Fällen an die Kreismitgliederversammlung übertragen.

• Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die entsprechenden entscheidenden Gremien.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

• Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod.

• Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.

• Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe oder Gremien des Landesverbandes nach §6 der Landessatzung, sowie die Orts- und Kreismitgliederversammlungen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

- 76 • Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt
77 ein Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies
78 nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf
79 diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus
80 sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

81 § 8 ORGANE DES KREISVERBANDES

- 82 Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der
83 Kreisvorstand.

84 § 9 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 85 • Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- 86 • Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und
87 erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes erschienene Mitglied hat eine
88 Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.
- 89 • Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einem Vorschlag zur
90 Tagesordnung einberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auch dann vom
91 Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies
92 schriftlich beantragen.
- 93 • Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin per
94 E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Mailadresse. Wenn keine Mailadresse
95 bekannt ist, oder ein Mitglied dies explizit wünscht, erfolgt die Einladung
96 schriftlich per Post. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf
97 drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung
98 eingangs bestätigt werden.
- 99 • Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 100 • Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent
101 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 stimmberechtigte
102 Mitglieder anwesend sind.
- ## 103 § 10 AUFGABEN DER KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG
- 104 • Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
- 105 o Wahl der drei gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und
106 bis zu vier Beisitzer*innen
- 107 o Wahl der beiden Kassenprüfer*innen,
- 108 o Wahl der Delegierten zu den Landes- und Bundesversammlungen, Entlastung des
109 Vorstandes,
- 110 o Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Resolutionen,
- 111 o Beschlussfassung über Programme und Satzung des Kreisverbandes sowie deren
112 Änderung,
- 113 o Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß §6,
- 114 o Einleitung von Ausschlussverfahren,
- 115 o Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden,

116 o Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

117 • Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidung über die
118 Auflösung des Kreisverbandes erfordert eine 2/3 Mehrheit und nur in einer eigens
119 dafür einberufenen Sitzung. Satzungsänderungen benötigen ebenfalls eine 2/3
120 Mehrheit.

121 • Bei Wahlen soll das Frauenstatut Anwendung finden.

122 • Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den
123 übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
124 Widerspruch erhebt.

125 • Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
126 vereinigen kann. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit, so findet
127 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt.

128 § 11 VORSTAND

129 • Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten
130 Mitgliedern, zwei Sprecher*innen und der Schatzmeister*in.

131 • Eine Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um bis zu vier
132 Beisitzer*innen ist möglich; sie bilden dann zusammen mit dem geschäftsführenden
133 Vorstand den Gesamtvorstand.

134 • Der Vorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

135 • Der Gesamtvorstand vertritt den Kreisverband nach innen; die Mitglieder des
136 geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und außen.

137 • Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder. Zu Sitzungen ist
138 kreisverbandsintern einzuladen.

139 • Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand sind nur auf der
140 Kreismitgliederversammlung zulässig. Vorstandsmitglieder können auf der
141 Kreismitgliederversammlung jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der
142 anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines
143 Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.

144 • Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und
145 ihr rechenschaftspflichtig.

146 • Er legt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht ab.

147 § 12 BEITRAGS – UND KASSENORDNUNG

148 • Der Mitgliedsbeitrag wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt.

149 • Der Mitgliedsbeitrag wird von dem/der Kreiskassierer*in eingezogen.

150 • Den Ortsverbänden stehen gezahlte Mitgliedsbeiträge abzüglich des Bundes und
151 Landesanteils, sowie des Kreisanteils zu.

152 • Die weitere Beitrags- und Kassenordnung wird in den Ausführungsbeschlüssen zu
153 dieser Satzung geregelt

154 § 13 ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich von der Kreismitgliederversammlung dazu ermächtigte Personen abschließen. Dazu zählt der geschäftsführende Vorstand. Ausgenommen sind Kassen- und Geschäftsführungsangelegenheiten; diese sind mehrheitlich vom Vorstand zu beschließen.

§ 14 HAFTUNG FÜR SCHULDEN

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§ 15 RÜCKERSTATTUNG VON AUSGABEN

Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung entstandener Ausgaben, sowie Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehraufwendungen, die im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.

§16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Geänderte Fassung einstimmig beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 07.05.2003

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 05.05.2013

Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am xxxx

=====

Ausführungsbeschlüsse

MITGLIEDSCHAFT/GLIEDERUNG

• Eine Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Bad Dürkheim bedingt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Dürkheim von Bündnis 90/Die Grünen.

• Die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim können sich einem Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen auf Stadt-, Stadtteil-, Verbandsgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsteilebene innerhalb des Kreisverbandes zuordnen.

• Die Ortsverbände haben Satzungsrecht. Sie erkennen die Satzung und die Ausführungsbeschlüsse des Kreisverbandes an.

• Die Ortsverbände sind zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu zählen insbesondere die sofortigen Mitgliedermeldungen. Bei Verstoß gegen die Pflichten kann der Ortsverband durch einfache Mehrheit der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

DELEGATION

194 • Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und ihre
195 Stellvertreter*innen zu Landes- und Bundesversammlungen zusammen für ein Jahr.
196 Scheidet im Laufe des Jahres eine Delegierte oder ein Delegierter bzw. deren
197 Stellvertreter*in aus, findet auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine
198 Nachwahl statt.

199 • Jede*r Delegierte kann mit einfacher Mehrheit durch die
200 Kreismitgliederversammlung abgewählt werden.

201 • Ortsverbände haben pro 10 Mitglieder ein Vorschlagsrecht für eine/n Delegierten
202 und deren Stellvertretungen zu den Landesdelegiertenversammlungen. Die
203 restlichen Delegierten und Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag der
204 Kreismitgliederversammlung gewählt.

205 FRAUENSTATUT

206 Auf Kreisebene zu besetzenden Gremien gehören zur Hälfte Frauen an. Wahllisten
207 sind alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die
208 ungeraden Listenplätze zur Verfügung stehen. Reine Frauenlisten sind möglich.
209 Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Plätzen kandidieren, bzw.
210 gewählt werden, so bleibt der Platz zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf die
211 nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis
212 auf die anstehende Wahl eingeladen wird.

213 ANTRAGSRECHT

214 • Mitglieder und satzungsgemäß berechnete Personen können ihr Antragsrecht auf
215 der Kreismitgliederversammlung ausüben. Ein Antrag muss 14 Tage vor der
216 Kreismitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

217 • Ein Initiativantrag muss schriftlich vor der Eröffnung der Tagesordnung der
218 Versammlungsleitung durch mindestens drei Antragsberechnete vorgelegt werden.
219 Zur weiteren Behandlung bedarf er einer 2/3 Mehrheit.

220 • Ein Dringlichkeitsantrag der sich während der Kreisversammlung ergibt, kann
221 während der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Er bedarf der
222 schriftlichen Form und einer Unterstützung durch mindestens 5 antragsberechnete
223 Personen und zur weiteren Behandlung einer 2/3 Mehrheit.

224 KASSENORDNUNG

225 • Ortsverbände unterhalten keine eigene Kassenführung. Die Ortsverbandskassen
226 werden als Unterkonten in der Kreisbuchhaltung geführt.

227 • Bei den Ortsverbänden können Handkassen geführt werden. Auf die Vorschriften
228 der Belegführung wird ausdrücklich hingewiesen.

229 • Falls Spenden zweckgebunden einem Ortsverband zugewiesen wurden, werden diese
230 Mittel der entsprechenden Kasse zugeführt.

231 BEITRAGSORDNUNG

232 • Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder des Kreisverbandes Bad Dürkheim
233 werden von der Kreiskassiererin erhoben. Die Beiträge fließen der Kreiskasse zu.
234 Es werden die erforderlichen Abführungen für den Bundes- und Landesanteil
235 getätigt.

236 • Die Kreismitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe für alle
237 Mitglieder im Kreisverband fest. Der Mindestbeitrag setzt sich aus

238 • einem Anteil für den Bundesverband

239 • einem Anteil für den Landesverband sowie

240 • einem Anteil für den Kreisverband zusammen.

241 Über den Bundes- und Landesanteil entscheiden die entsprechenden Bundes- und
242 Landesgremien. Über den Kreisanteil entscheidet die Kreismitgliederversammlung
243 mit einfacher Mehrheit. Gezahlte Mitgliedsbeiträge, die über dem Mindestbeitrag
244 liegen, werden zwischen Kreisverband und Ortsverband geteilt. Falls keine
245 Mitgliedschaft bei einem Ortsverband besteht, stehen sie allein dem Kreisverband
246 zu.

247 • Der Kreisverband erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des
248 Jahresbeitrages ist zum 30. Juni eines Jahres fällig.

249 • Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts zu Bündnis 90/Die
250 Grünen.

251 Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich derzeit aus

252 3,01 EUR Bundesanteil

253 3,04 EUR Landesanteil

254 1,00 EUR Kreisanteil

255 auf insgesamt 7,05 EUR pro Monat bzw. 84,60 EUR Jahresaufkommen. Dieser Beitrag
256 gilt für Mitglieder ohne einkommensteuer- und lohnsteuerrelevantes Einkommen.

257 Mitglieder mit einem einkommensteuer- und lohnsteuerrelevanten Einkommen zahlen
258 den doppelten Jahresmitgliedsbeitrag von 169,20 EUR. Alle einkommensteuer- und
259 lohnsteuerzahlenden Mitglieder erhalten Steuervergünstigungen beim Lohnsteuer-
260 /Einkommensteuerjahresausgleich, indem sie den Mitgliedsbeitrag geltend machen
261 können.

262 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit einen höheren Beitrag zu leisten.

263 Sonderkonditionen bieten wir für Sozialhilfeempfänger*innen, Auszubildenden,
264 Schüler*innen und Studierenden an, diese zahlen einen reduzierten Mindestbeitrag
265 in Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils von derzeit EUR 6,05 monatlich
266 (EUR 72,60 pro Jahr).

267 Da der Bundesanteil dynamisch jedes Jahr angepasst wird, erhöht sich der
268 Mindestbeitrag im Kreis entsprechend dynamisch mit.

269 Kreistagsmitglieder, die der bündnisgrünen Kreistagsfraktion angehören, werden
270 aufgefordert zusätzlich einen Sonderbeitrag zu zahlen.

271 KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG

272 Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes findet Anwendung

273 Änderungen beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. Mai 2003

274 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am 11.05.2010

275 Änderungen beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am xxxxx